

Am 2. Oktober 1910 fand die dritte *Unterrichtskonferenz der Westschweiz* in Neuenburg statt.

An der Delegiertenversammlung vom 24. und 25. Juni 1911 erstattete die im Vorjahr eingesetzte Kommission zur Prüfung der Reorganisation der *Stellenvermittlung* Bericht; ihre Anträge wurden dem Centralkomitee zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 8. Oktober 1911 in Langenthal stellte nach Vorberatung durch eine Spezialkommission und durch das Centralkomitee **siebzehn Postulate zur schweizerischen Gewerbegesetzgebung** auf. Zur Begründung und Unterstützung dieser Postulate hatte das Centralsekretariat eine sehr umfangreiche **Erhebung über die Arbeitszeit im Handel** veranstaltet, deren Ergebnisse in einer Broschüre mit zahlreichen Tabellen veröffentlicht und den Postulaten beigegeben wurde.

Die *Angestelltenversicherung in Deutschland* erstreckt ihre Wirksamkeit auch auf Angestellte, die in Deutschland arbeiten, aber in der Schweiz wohnhaft sind. Wenn diese ihre Stelle aufgeben und nicht nach Deutschland zurückkehren, können sie ihrer Einlagen verlustig gehen und dadurch erheblichen materiellen Schaden erleiden. Das Centralkomitee liess sich über die Rechtslage Gutachten von zwei Staatsrechtslehrern erstatten und hat auf deren Rat eine Eingabe an den schweizerischen Bundesrat gerichtet mit dem Wunsche, er möchte bei der deutschen Regierung seinen Einfluss dahin geltend machen, dass in solchen Fällen die Betroffenen schadlos gehalten würden. Der Bundesrat stellte in Aussicht, er werde diese Angelegenheit bei Gelegenheit weiter verfolgen.

Im Jahre 1912 fand der *zweite Ferienkurs für Handelsfachlehrer* statt.

Zur Vorlage des Bundesrates über die **Organisation der Bundesverwaltung** hat das Centralkomitee, mit Zustimmung der Delegiertenversammlung in drei Eingaben an die eidgenössischen Räte Stellung genommen. Einen grossen Teil der verfügbaren Zeit im Jahre 1913 und 1914 absorbierten die Vorarbeiten für die Beteiligung des S. K. V. an der *Landesausstellung in Bern* und für die *Reorganisation der Krankenkasse* nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnungen, ferner die Verhandlungen mit dem Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins behufs gemeinsamer Aufstellung eines **Normal-Arbeitsvertrages** für kaufmännische Angestellte im Sinne des Art. 324 des O. R. Hinsichtlich des letztgenannten hat die Delegiertenversammlung in Zug (21. und 22. Juni 1913) eine Resolution gefasst, und damit den Standpunkt des S. K. V. als Vertreter der Arbeitnehmer im Handel klargelegt.